

Grund-, Werkreal- und Förderschule Gerstetten

Forststraße 18, 89547 Gerstetten - Tel. 07323/95 18 11, Fax 07323/95 18 18

Datum: _____

Entschuldigung wegen Krankheit und aus sonstigen zwingenden Gründen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein Sohn/meine Tochter _____ (Klasse: _____ bei Klassenlehrer: _____)

kann vom _____ bis voraussichtlich zum _____

nicht am Unterricht teilnehmen.

Grund: _____

(Als Grund ist z. B. „**Krankheit**“ ausreichend. Es ist nicht nötig, die genaue Krankheit aufzuführen.)

Ich bitte Sie, dies zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten)

Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg

§ 2

Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler **aus zwingenden Gründen** (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule **unter Angabe des Grundes** und der voraussichtlichen **Dauer** der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist **spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich** zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung **binnen drei Tagen nachzureichen**.

(2) Bei einer **Krankheitsdauer von mehr als zehn**, bei Teilzeitschulen von mehr als drei **Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen**. Lassen sich bei **auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel** an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß **§ 1** nachzukommen, auf andere Weise nicht auszuräumen, kann der **Schulleiter** vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines **ärztlichen Zeugnisses** verlangen. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines **amtsärztlichen Zeugnisses** verlangen.